

Öffentliche Bekanntmachung

**Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz
der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH**

Az.: 300-53.0025/23/Ho

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i.V. mit dem § 7 (bei Neuvorhaben mit UVP Vorprüfung) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG mit Antrag vom 14.07.2023

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Elektrolyseurs zur Herstellung von Wasserstoff

auf dem Gelände der H2HS Wasserstoffversorgung Heinsberg GmbH im Industriepark Heinsberg-Oberbruch, Borsigstr., 52525 Heinsberg, Gemarkung Oberbruch, Flur 021, Flurstück 262 beantragt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage inklusive Herstellung der Betriebsbereitschaft beantragt. Die neue Anlage soll im September 2024 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.12 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagenteile:

- Elektrolyseur zur Herstellung von Wasserstoff mit einer Leistung von 2 MW
- Kompressor-Station für Wasserstoff
- 2 Speicherbehälter zur Lagerung von Wasserstoff bei 200 bar (Füllmenge 330 kg) bzw. 500 bar (Füllmenge 620 kg)
- Abfüllanlage für den Transport von Wasserstoff per LKW
- Wasserstoff-Tankstelle

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Schallimmissionsprognose
- Brandschutzkonzept
- Explosionsschutzkonzept
- Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV
- Artenschutzprüfung Stufe I
- Fachbeitrag zur allg. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere entstehen aufgrund der verwendeten Technik keine Luftverunreinigungen. Die Schallimmissionen liegen an allen Immissionsorten um mindestens 14 dB(A) unter dem Richtwert. Es entstehen keine relevanten Abfallmengen. Die Anlage wirkt sich nicht relevant auf den Artenschutz aus, da die Errichtung in einem ausgewiesenen Industriegebiet erfolgt und in dem Anlagenbereich keine Habitatstrukturen vorhanden sind. Die im Rahmen der Errichtung versiegelte Fläche ist arten- und bodenschutzrechtlich nicht als besonders wertvoll einzustufen und ist planungsrechtlich bereits als Industriefläche ausgewiesen. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Anlagen aufgrund der geringen Gefährdung nicht unter die AwSV fallen. Für die anfallenden, gering belasteten Abwässer ist eine Ableitung zur Kläranlage vorgesehen. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

12.09.2023 bis einschließlich 11.10.2023

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner*innen für die Terminvereinbarung sind:

Herr Klaus Krummenauer, 0221 147 4266 verfahrensstelle@brk.nrw.de

Frau Kristina Klaiber, 0221 147 2978

Stadt Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, Raum 604, in den Zeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

13.11.2023

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.0025/23/Ho** an

dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de

zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter

<https://url.nrw/genehmigungsverfahren>

Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders / der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf

29.11.2023, 10:00 Uhr.

Er findet statt im **Industriepark Oberbruch, Ausstellungsraum der Veolia, Boos-Fremery-Str. 62, 52525 Heinsberg.**

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Krummenauer (0221 147 4266), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens **300-53.0025/23/Ho** eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 04.09.2023

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann